Nr. 75 29. Juni 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschilf usw — Zuckerverbrauchsregelung

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. III. 3000/6. 18. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschilf, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stransa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw.

Vom 29. Juni 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Abs. 2 der Ziffer b des § 1 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. erhält folgende Fassung:

„Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), Kolbenschilf, Weidenbast, Hopfen, Lupinen, Getreidestroh (Stransa), Besenginster (sarothamnus und spartium) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, »Halb- und »Fertigerzeugnissen entstehenden Wergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle), Fabrikkehricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern;"

Artikel II.

Abs. 1 des § 7 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Auslande eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Werg) und Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 19, Krausenstr. 25—28, die Veräußerung der inländischen Rohstoffe, mit Ausnahme der aus Kolbenschilf, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstr. 36, die Veräußerung und Lieferung der aus Kolbenschilf und Besenginster gewonnenen Fasern nur an die Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstr. 42—44, die Veräußerung und Lieferung der aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bestimmte Stelle, deren Name im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden wird, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben.

Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind, soweit sie sich auf die aus Kolbenschilf und Besenginster gewonnenen Fasern beziehen, an die Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., soweit sie sich auf die aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern beziehen, unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, für alle übrigen Fasern an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. zu richten."

Diese Bekanntmachung tritt am 29. Juni 1918 in Kraft*).

Frankfurt (Main), den 29. Juni 1918.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 29. Juni 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

*) Es wird darauf hingewiesen, daß die beschlagnahmten Gegenstände gleichzeitig der Meldepflicht gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. WM. 57/4. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. vom 31. Mai 1916, unterliegen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Betr.: wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 29. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung, hier Lieferung des rückständigen Zuckers an die Kleinhändler, sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer der für den Monat Juni und die erste Obstzuckerverteilung aufgerufenen Zuckermarken.

Es war den Zuckerfabriken seither nicht möglich, den großen Anforderungen, welche zur Zeit an dieselben bezüglich der Lieferung gestellt wurden, nachzukommen, zumal auch die zum Transport notwendigen Wagen nicht gestellt werden konnten. Infolgedessen ließ sich eine allseitig gleichmäßige Versorgung des Kleinhandels und der Bevölkerung nicht durchführen. Da jetzt jedoch täglich größere Zuckermengen von den Großhändlern erwartet werden, kann die einem jeden zustehende Menge bald restlos geliefert werden, so daß keinerlei Grund zur Beunruhigung vorliegt.

Da die für den Monat Juni und für die erste Obstzuckerverteilung aufgerufenen Marken mit dem 30. Juni ihre Gültigkeit verlieren, der Juni- und Obstzucker aber teilweise noch nicht geliefert werden konnte, wird die Gültigkeitsdauer der Marken 54 bis 65 hiermit bis zum 15. Juli l. J. verlängert.

Den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zur Kenntnisnahme der Bevölkerung zu bringen.

Gießen, den 27. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.